



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

2016/0133
öffentlich

16. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie"

Beschluss über die Anregungen zur öffentlichen Auslegung und Feststellungsbeschluss zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
29.06.2016 Beratung

Rat der Stadt Beckum
07.07.2016 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Anregungen gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine schriftlichen Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangen sind. Die im Rahmen der Bürgerversammlung vorgebrachten Fragen konnten in der Veranstaltung beantwortet werden. Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.

2. Anregungen gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch

Über die zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen wird beschlossen, wie in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 6. April 2016 behandelt (siehe Anlage 1 zur Vorlage).

3. Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

- 3.1 Die in der Anlage 2 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P101 wird beschlossen.
- 3.2 Die in der Anlage 2 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P102 wird beschlossen.
- 3.3 Die in der Anlage 2 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P103 wird beschlossen.
- 3.4 Die in der Anlage 2 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P104 wird beschlossen.

- 3.5 Die in der Anlage 2 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P105 wird beschlossen.
- 3.6 Die in der Anlage 2 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P106 wird beschlossen.

4. Anregungen gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

- 4.1 Die in der Anlage 3 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung der Deutschen Telekom Technik GmbH (T106) wird beschlossen.
- 4.2 Die in der Anlage 3 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung des Kreises Warendorf (T111) wird beschlossen.

5. Feststellungsbeschluss zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum „Windenergie“ wird beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.

Für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum ist ein Umweltbericht gemäß § 2a Baugesetzbuch erforderlich. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung. Die erforderlichen Angaben zum Monitoring gemäß § 4c Baugesetzbuch sind im Umweltbericht enthalten.

Der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum wird nach der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch zu jedermanns Einsicht beigefügt.

Der Änderungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Beckum. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die einer weiteren Entwicklung der Windenergie entgegenstehenden beschränkenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes, die Konzentrationszonen und Höhenbeschränkungen, aufgehoben werden.

Kosten/Folgekosten

Für Fachplanungen und juristische Beratungen sind für das Planverfahren Kosten von circa 18.000 Euro entstanden. Daneben entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die im Jahr 2016 erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2016 unter dem Produktkonto 090101.542900/742900 – Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten – zur Verfügung.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches, erster Teil (BauGB). Die einzelnen Rechtsgrundlagen sind in der Erläuterung und im Beschlussvorschlag genannt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Das Integrierte Klimaschutzkonzept sieht neben der CO₂-Einsparung auch die Förderung und Stärkung der erneuerbaren Energien vor. Es ist vom Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 13. Juli 2010 beschlossen worden. Das Leitprojekt IV „Potenziale für regenerative Energien“ beinhaltete die Erstellung eines Konzepts für erneuerbare Energien. Der hieraus entstandene Masterplan „Erneuerbare Energien“ wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 5. November 2013 beschlossen.

Die Ergebnisse des gesamträumlichen Planungskonzeptes zum Masterplan „Erneuerbare Energien“, Teil A – Windkraft, sollten in den Flächennutzungsplan der Stadt Beckum übertragen werden. Hierzu wurde es erforderlich, den rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan zu ändern, da die bisherigen Darstellungen der Konzentrationszonen nicht mit den neuen Zielen zur Förderung zur Windenergie in Einklang stehen.

Die hieraus seinerzeit resultierende 13. Änderung des Flächennutzungsplanes sollte daher die Darstellung von neuen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zum Inhalt haben. Die zum Verfahren erarbeitete Flächenkulisse kann zum derzeitigen Zeitpunkt jedoch keine Rechtskraft erlangen, da der Erarbeitungsprozess gezeigt hat, dass die von der Stadt Beckum beschlossenen Konzentrationszonen sowohl von der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf als auch von der Bezirksregierung Münster nicht mitgetragen werden und somit keine Genehmigung in Aussicht gestellt wurde. Die Flächenkulisse wäre dementsprechend mit erheblichem Aufwand zu überarbeiten und ein erneuter umfassender Abstimmungsprozess durchzuführen.

Um gleichwohl möglichst zeitnah die selbstgesetzten Klimaschutzziele erreichen zu können sollen daher mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes zunächst die Festsetzungen des bisherigen Flächennutzungsplanes aufgehoben werden, welche aktuell einer weiteren Entwicklung der Windenergie entgegenstehen.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Beckum und nimmt die bisherige Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wie auch deren Höhenbegrenzung zurück. Es sollen mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Konzentrationszonen für Windenergie mehr dargestellt werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist damit gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB grundsätzlich im gesamten Außenbereich privilegiert. Die Genehmigung von Windenergieanlagen unterliegt dann ausschließlich dem Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Die Stadt Beckum behält sich die Möglichkeit vor, von der Steuerung gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erneut Gebrauch zu machen, sobald sich das Erfordernis zeigt.

Im Weiteren sollen im Zuge des Verfahrens die Windenergiebereiche des neuen Regionalplans Münsterland – Sachlicher Teilplan Energie – nachrichtlich übernommen werden. Hierdurch wird keine Steuerungswirkung durch den Ausschluss von Flächen erzielt, sondern werden lediglich die von Seiten der Regionalplanung für besonders geeignet erachteten Flächen vor anderen, der Windkraft entgegenstehenden Nutzungen, geschützt.

In seiner Sitzung am 6. April 2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB beschlossen (siehe Vorlage 2016/0044 – 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“, Beschluss über die Anregungen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sons-

tigen Träger öffentlicher Belange und Beschluss zur öffentlichen Auslegung und Niederschrift über die Sitzung).

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen wurde in der Zeit vom 15. April bis zum 17. Mai 2016 beim Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung durchgeführt. Parallel hat die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurde im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass dem Schutzgut Mensch auch im Außenbereich eine hohe Bedeutung zugemessen werden solle und die Gefahr bestünde, dass Windenergieanlagen Schutzgüter beeinträchtigen. Der Kreis Warendorf macht weiterhin erhebliche Bedenken gegen die Planung geltend, da die Kommune die Steuerungswirkung verliere. Es wird angeregt statt der Aufhebung das Verfahren zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Festlegung der Konzentrationszonen fortzuführen. Es sei bedauerlich, dass für die 13. Änderung aus formalen Gründen von der Bezirksregierung Münster keine Genehmigung in Aussicht gestellt werden konnte.

Die eingegangenen Anregungen wurden intensiv geprüft und die in den Anlagen 2 und 3 beigefügten Abwägungsvorschläge erarbeitet, welche nunmehr zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Eine Änderung der Planzeichnung resultiert hieraus nicht. Nachrichtlich soll aufgrund der Anregung eines privaten Eingebers in der Begründung darauf hingewiesen werden, dass sich der Regionalplan Münsterland bezüglich des sachlichen Teilplanes Kalkstein derzeit in Erarbeitung befindet.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht den Zielen des seit dem 16. Februar 2016 rechtsverbindlichen Regionalplanes (sachlicher Teilplan Energie). Eine Zielabweichung ist daher nicht mehr erforderlich.

Nach Beschlussfassung im Rat der Stadt Beckum wird die Verwaltung kurzfristig alle Unterlagen für die Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes zusammenstellen und der Bezirksregierung übermitteln. Die Bezirksregierung hat danach maximal 3 Monate Zeit über die Genehmigung zu befinden. Mit Bekanntmachung der Genehmigung erlangt die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes anschließend Rechtswirksamkeit.

Über die Beschlussvorschläge ist aufgrund der verfahrensrechtlichen Relevanz einzeln abzustimmen.

Anlage(n):

1. Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen
2. Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der förmlichen Beteiligung eingegangenen Anregungen
3. Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der förmlichen Beteiligung eingegangenen Anregungen
4. Protokoll der Bürgerversammlung am 1. März 2016